

mit Änderung vom 15.08.2001 und 22.12.2003

**Gesellschaftsvertrag**  
**der**  
**SVS - Versorgungsbetriebe GmbH**

**§ 1**

**Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft**  
**Geschäftsjahr, Bekanntmachungen**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

SVS – Versorgungsbetriebe GmbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stadtlohn.

(3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Wärme und der Erbringung von Energiedienstleistungen dienen, sowie der Vornahme aller damit im Zusammenhang stehender Geschäfte. Das Unternehmen ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die mittelbar oder unmittelbar dem vorgenannten Unternehmensgegenstand dienen.

(2) Das Gemeinschaftsunternehmen wird eine wirtschaftliche, sichere und umweltgerechte Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Wärme im Gebiet der Kommunen Stadtlohn, Vreden und Südlohn und den sparsamen Verbrauch von Strom, Gas, Wasser und Wärme fördern.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung des Gesellschaftszwecke andere Unternehmen zu betreiben, sich ihrer zu bedienen, sich an ihnen zu beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe zu erwerben, zu errichten oder zu pachten.

### **§ 3**

#### **Stammkapital, Stammeinlage**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 10.000.000,00 €
- (2) Auf das Stammkapital übernimmt der Gesellschafter Stadt Stadtlohn eine Stammeinlage in Höhe von 2.562.500,00 € (25,625 %)
- (3) Auf das Stammkapital übernimmt der Gesellschafter Stadt Vreden eine Stammeinlage in Höhe von 2.562.500,00 € (25,625 %)
- (4) Auf das Stammkapital übernimmt der Gesellschafter Gemeinde Südlohn eine Stammeinlage in Höhe von 1.125.000,00 € (11,250 %)
- (5) Auf das Stammkapital übernimmt der Gesellschafter rhenag AG und Co. KG eine Stammeinlage in Höhe von 3.750.000,00 € (37,500 %).

### **§ 4**

#### **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

### **§ 5**

#### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr, soweit solche Aufgaben nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag einem anderen Gesellschaftsorgan zugewiesen sind.
- (2) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
  - a) Bestellung und Abberufung der/des Geschäftsführer/s auf Vorschlag des Aufsichtsrates
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang),

- Verwendung des Ergebnisses, Deckung eines Jahresverlustes
  - c) Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates
  - d) Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates
  - e) Übernahme neuer Aufgaben
  - f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
  - g) Feststellung des Wirtschaftsplanes im Sinne des § 12 Abs. 1 und seiner Nachträge
  - h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
- (3) Für die Vornahme von Maßnahmen i.S.d. Abs. 2 bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

## **§ 6**

### **Gesellschafterversammlung und Beschlüsse**

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbH- Gesetz gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich statt; im übrigen nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.
- Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden – soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorschreiben – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 lit. a), b), e) und f) bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nach § 5 Abs. 2 lit. g) bedürfen – unbeschadet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Erfordernisse – einer Mehrheit von mindestens 80 % der abgegebenen Stimmen. Dieses Mehrheitserfordernis gilt für Beschlüsse über den Wirtschaftsplan (§ 5 Abs. 2 lit. g) nur insoweit, als der Investitionsplan (d.h. nicht der Finanzplan, der Erfolgsplan und die Stellenübersicht) betroffen ist und es sich nicht um Investitionen zum Zwecke der Versorgung in benachbarten Gemeinden aufgrund eines mit der Gesellschaft geschlossenen Konzessionsvertrages handelt.
- (4) Je 100,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

- (5) Die Gesellschafterversammlung besteht aus 29 Vertretern der Gesellschafter, darunter 11 Vertreter des Gesellschafters rhenag Ag und Co. Kg. Die Städte Stadtlohn und Vreden werden jeweils von 6 Personen, die Gemeinde Südlohn wird von 3 Personen vertreten. Des weiteren entsenden die Kommunen jeweils ihren Hauptverwaltungsbeamten. Die Gesellschafter werden der Gesellschaft diejenigen Personen benennen, die sie in der Gesellschafterversammlung vertreten. Die Gesellschafter sind berechtigt, persönliche Vertreter für ihre Vertreter in der Gesellschafterversammlung zu bestellen.
- (6) Die Vertreter eines Gesellschafters können jeweils nur einheitlich abstimmen. Bei nicht einheitlicher Stimmabgabe gilt die Stimme in dem Sinne abgegeben, wie die Mehrheit der Vertreter des jeweiligen Gesellschafters entscheidet.
- (7) Bei nicht einheitlicher Stimmabgabe der Kommunen gelten die Stimmen aller Kommunen in dem Sinne als abgegeben, wie die Mehrheit der Kommunen entscheidet. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 3, Satz 2.
- (8) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet.
- (9) Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen und die Zustellung der Niederschrift an die Gesellschafter sicherzustellen.
- (10) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil. Ebenfalls können Aufsichtsratsmitglieder, soweit sie in der Gesellschafterversammlung nicht vertreten sind, teilnehmen.

## **§ 7**

### **Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (2) Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post.
- (3) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

## **§8**

## **Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Auf den Aufsichtsrat findet die Regelung des § 52 GmbH-Gesetz mit den darin genannten Vorschriften des Aktienrechts Anwendung, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern, wobei 8 Mitglieder von den Kommunen und zwar je 3 von den Städten Stadtlohn und Vreden und 2 von der Gemeinde Südlohn sowie 5 Mitglieder von der rhenag AG und Co. KG entsandt werden. Eines der von den Kommunen zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder ist jeweils der Hauptverwaltungsbeamte.
- (3) Jeder Gesellschafter kann für jedes Aufsichtsratsmitglied einen persönlichen Vertreter entsenden.
- (4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet jeweils mit Ablauf der Wahlperiode der Räte der Kommunen. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied, das als Vertreter der Kommunen entsandt worden ist, ist verpflichtet, sein Amt als Aufsichtsratsmitglied sofort niederzulegen, wenn es von dem Rat der entsendenden Kommune abberufen wird. Das gleiche gilt für Aufsichtsratsmitglieder, die mit Rücksicht auf ihre behördliche oder berufliche Stellung in den Aufsichtsrat entsandt worden sind, wenn sie aus dieser Stellung ausscheiden.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.
- (7) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erfolgt die Entsendung eines Ersatzmitgliedes durch den berechtigten Gesellschafter stets für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (8) Der Rat der Gemeinde kann den von der jeweiligen Gemeinde entsandten Aufsichtsratsmitgliedern Weisungen erteilen.

## **§ 9**

### **Aufsichtsratsvorsitz, Beschlussfassung, Geschäftsordnung**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die in § 8 Abs. 4 festgelegte Amtsdauer.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von allen Aufsichtsratsmitgliedern eines Gesellschafters beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
- (3) Die Einberufung des Aufsichtsrates muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In

dringenden Fällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch durch schriftliche oder telegrafische Abstimmung gefasst werden, wenn nicht drei Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren widersprechen.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 70 %, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend oder vertreten sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen oder vertreten sind.
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich durch seinen persönlichen Vertreter vertreten lassen. Die von einem Gesellschafter entsandten Aufsichtsratsmitglieder können sich durch ein anderes von diesem Gesellschafter entsandtes Aufsichtsratsmitglied vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist auf Verlangen vorzulegen. Eine anderweitige Vertretung ist ausgeschlossen.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden und ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Gegen die Stimmen aller anwesenden Aufsichtsratsmitglieder von 2 Kommunen ist eine Beschlussfassung nicht möglich.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates, das von der rhenag AG und Co. KG entsandt wurde, zu unterschreiben ist.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von seinem Vorsitzenden unter Bezeichnung „Aufsichtsrat der SVS – Versorgungsbetriebe GmbH“ abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Maßgaben dieses Gesellschaftsvertrages berücksichtigt und über seine Vorgaben nicht hinausgehen darf. Aufstellung und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eine Mehrheit von 80 % der Stimmen des Aufsichtsrates.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat ist außerdem zuständig für:

- a) freibleibend
- b) Festsetzung und Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen, der allgemeinen Tarifpreise und der sonstigen Entgelte,
- c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Konzessionsverträgen,
- d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Bezugsverträgen über Wasser und Demarkations Verträgen,
- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- f) Aufnahme und Gewährung und Darlehen,
- g) Schenkungen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten,
- h) Führung von Rechtsstreitigkeiten, Verzicht auf fällige Ansprüche und Abschluss von Vergleichen,
- i) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- j) Zustimmung zu Verträgen; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung,
- k) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten ab der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Vergütungsgruppe des Bundesangestellten – Tarifvertrages aufwärts,
- l) Abschluss und Änderung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
- m) Bestellung des Abschlussprüfers.

(3) Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach Abs. 2 lit. e), f), g), h) und j) bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates nur, wenn eine durch Beschluss des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates nach Abs. 2 lit. b) und l) bedürfen – unbeschadet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Erfordernisse – einer Mehrheit von mindestens 80 % der abgegebenen Stimmen.

Dieses Mehrheitserfordernis gilt für Beschlüsse über die Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen, der Allgemeinen Tarifpreise und der sonstigen Entgelte (§ 10 Abs. 2 lit. b) lediglich insoweit, als es dabei um die Zuordnung von Kunden in die Gruppierungen nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 09. Januar 1992 (KAV) einerseits und § 2 Abs. 3 KAV andererseits geht.

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, die vorstehende Angelegenheiten zum Gegenstand haben, bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

(5) In äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das von der rhenag AG und Co. KG entsandt wurde, selbständig handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Der Aufsichtsrat berät die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegenden Angelegenheiten vor. Er kann

Empfehlungen aussprechen und unterbreitet der Gesellschafterversammlung Vorschläge zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.

- (7) Gegenüber den Geschäftsführern vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 11**

### **Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeweils zwei von ihnen oder einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (2) Soll nur ein Geschäftsführer bestellt werden, so haben die an der Gesellschaft beteiligten Kommunen gemeinsam das Recht, diesen zur Wahl durch die Gesellschafterversammlung vorzuschlagen. Der rhenag AG und Co. KG steht das Vorschlagsrecht für einen zweiten zu wählenden Geschäftsführer zu. Weitere Geschäftsführer werden von den Gesellschaftern alternierend in vorstehender Weise vorgeschlagen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung beschließen.
- (4) Die Geschäftsführung ist an diesen Gesellschaftsvertrag, die anwendbaren Rechtsvorschriften, die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie an die Geschäftsordnung und jeweils an den Anstellungsvertrag gebunden.
- (5) Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsratsvorsitzenden und ein von der rhenag AG und Co. KG entsandtes Aufsichtsratsmitglied über wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über Versorgungsangelegenheiten.
- (6) Der Energieeinkauf Strom, Gas und Wärme erfolgt durch den Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Geschäftsführung hat in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der den Investitions-, den Finanz-, den Erfolgsplan, eine Stellenübersicht sowie eine Planbilanz umfasst. Ferner stellt die Geschäftsführung eine Mittelfristplanung auf, die einen Zeitraum von 5 Jahren umfasst und jährlich fortgeschrieben wird.



- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und von dem bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind Rücklagen zu bilden, soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich und handelsrechtlich zulässig sind.
- (4) Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- (5) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu überprüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.
- (6) Den beteiligten Gemeinden werden die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

## **§ 13**

### **Gewinn und Verlust**

- (1) Am Gewinn und Verlust sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlage zueinander beteiligt.
- (2) Bilanzgewinne sind grundsätzlich auszuschütten.

## **§ 14**

### **Dauer der Gesellschaft**

- (1) Die Beteiligung der rhenag AG und Co. KG an der SVS – Versorgungsbetriebe GmbH ist befristet bis zum 31.12.2015. Mit Ablauf dieses Datums scheiden die rhenag AG u. Co. KG aus der Gesellschaft aus, es sei denn, die Gesellschafter vereinbaren eine Verlängerung der Beteiligung der rhenag AG und Co. KG an der SVS Versorgungsbetriebe GmbH über den 31.12.2015 hinaus. Eine solche Vereinbarung darf erst ab dem 01.01.2015 rechtswirksam zustande kommen. Die Gesellschafter sind sich einig, dass

eine solche Vereinbarung kartellrechtlich wie eine Neugründung der Gesellschaft zu behandeln ist. Kommt eine Einigung über eine Verlängerung der Beteiligung der rhenag A und Co. KG an der SVS – Versorgungsbetriebe GmbH nicht zustande, ist die rhenag AG und Co. KG verpflichtet, den von ihr gehaltenen Geschäftsanteil der SVS – Versorgungsbetriebe GmbH Zug um Zug gegen Zahlung des nach § 18 des Gesellschaftsvertrages zu ermittelnden Abfindungsguthabens entsprechend dem jeweiligen Anteil an die Kommunen oder an einen von den übrigen Gesellschaftern gemeinsam zu bestimmenden Dritten abzutreten. Dritter kann auch ein Gesellschafter sein.

- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für jeden Gesellschafter unberührt.

## **§ 15**

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Abtretung, Verpfändungen und Bestellungen eines Nießbrauches, bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter, es sei denn, an dem betreffenden Rechtsgeschäft sind nur Gesellschafter oder ein Gesellschafter und ein mit diesem i.S.d. §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen beteiligt. Geschäftsanteile dürfen nur an i.S.d. §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundene Unternehmen abgegeben werden, wenn es sich um ein in der Energie- und Wasserverteilung tätiges Unternehmen handelt oder um ein Unternehmen, das Beteiligungen an Energie- und Wasserversorgungen hält und verwaltet.

## **§ 16**

### **Vorkaufsrecht**

- (1) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind zunächst die kommunalen Gesellschafter und dann die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Gesellschafter oder an Unternehmen, die mit einem Gesellschafter i.S.d. §§ 15 ff. Aktiengesetz verbunden sind.
- (2) Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Sobald ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
- (3) Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser

Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

- (4) Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteiles allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.
- (5) Sobald der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteiles aufgrund des Vorkaufsrechtes an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter und ist die Gesellschaft verpflichtet, die für die Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Tausch von Geschäftsanteilen sowie bei Kapitalerhöhungen für Bezugsrechte auf neue Geschäftsanteile. Beim Tausch finden die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der vereinbarten Gegenleistung eine wirtschaftlich gleichwertige Gegenleistung zu erbringen ist.

## **§ 17**

### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
  - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird,
  - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
  - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,
  - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.

- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführer aufgrund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt.

## **§ 18**

### **Vergütung für Geschäftsanteile**

- (1) Endet die Gesellschaft oder scheidet ein Gesellschafter aus, insbesondere durch Kündigung, oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, so ist das Abfindungsguthaben aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz festzustellen.
- (2) Für Zwecke der Auseinandersetzungsbilanz – und zwar auch im Falle der Auflösung der Gesellschaft – ist das Sachanlagevermögen der Gesellschaft mit dem Sachzeitwert anzusetzen. Der Sachzeitwert wird ermittelt, indem der Tagesneuwert der Anlagen unter Zugrundelegung der am Tage des Ausscheidens bestehenden örtlichen und technischen Verhältnisse sowie geltenden Preise festgestellt und unter Berücksichtigung des Alters bzw. der technischen Nutzungsdauer sowie des Zustandes der Anlagen abgeschrieben wird. Im übrigen sind alle Vermögensgegenstände zum Tagesneuwert zu bewerten.

Ein angemessener Firmenwert wird in Ansatz gebracht.

- (3) Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit zwei Prozent p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Es ist sechs Monate nach dem Tage des Ausscheidens fällig.
- (4) Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden. Vorzeitige Zahlungen sind auf die letzten fälligen Raten zu verrechnen.
- (5) Bei der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz ist auf Verlangen eines Gesellschafters auf dessen Kosten eine Sachverständiger hinzuzuziehen. Kann man sich über dessen Person nicht einigen, bestimmt diesen der Präsident der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer.

## **§ 19**

### **Geschäftsbeziehung zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern**

Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und Dritten, die mit den Gesellschaftern im Sinne des Aktienrechtes verbunden sind oder ihnen nahe stehen oder in denen über ihre Leitung ein Gesellschafter die Aufsicht ausübt, werden wie zwischen fremden Dritten zu Wettbewerbskonditionen dergestalt abgewickelt, dass keiner Partei

handelsundübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden. Im Falle der Zuwiderhandlung hat diejenige Partei, die den Vorteil erlangt hat, diesen zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

## **§ 20**

### **Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Falle verpflichtet, darin zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird.

## **§ 21**

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 10.000,--DM.